Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "NORMA Bismarckstraße" in der Stadt Tangerhütte

Landkreis Stendal, Sachsen-Anhalt

Entwurf

Bearbeiter: Ing.-Büro Ellmann / Schulze GbR

Dr. Burkhardt Schulze

Dipl.-Ing. (FH) Daniel Meisel

Hauptstr. 31

16845 Sieversdorf

B. Muil

Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel

Inhaltsverzeichnis

	Veranlassung und Vorgehensweise	4
	Datengrundlage / Methodik	5
2.1		
2.3	Erfassung der Brutvogelfauna	8
2.4	Kontrollerfassung Zauneidechse	11
2.5	Potentialuntersuchung Fledermäuse	12
	Kurzbeschreibung des Vorhabens	13
	Artenschutzrechtliche Prüfung	14
4.1	Gefäßpflanzen	15
4.2	Wirbellose	16
4.3	Amphibien	19
4.4	Reptilien	19
4.5	Säugetiere	20
4.6	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	21
	Weiterer Untersuchungsbedarf	22
	Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	22
	Ausgleichsmaßnahme Gebäudeabriss A1	24
	2.2 2.3 2.4 2.5 4.1 4.2 4.3 4.4 4.5	Datengrundlage / Methodik 2.1 Allgemeine Angaben 2.2 Biotoptypen 2.3 Erfassung der Brutvogelfauna 2.4 Kontrollerfassung Zauneidechse 2.5 Potentialuntersuchung Fledermäuse Kurzbeschreibung des Vorhabens Artenschutzrechtliche Prüfung 4.1 Gefäßpflanzen 4.2 Wirbellose 4.3 Amphibien 4.4 Reptillen 4.5 Säugetiere 4.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie Weiterer Untersuchungsbedarf

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Ergebnisse zum Schutzgut Fauna

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des B-Plan-Gebietes im Stadtzentrum von Tangerhütte (Quelle: Th. Ja Ortsplanung)	
Abbildung 2:	Untersuchungsfläche Zauneidechse	11
Abbildung 3:	Ansicht Gartenbrache, Blick Süd	13
Abbildung 4:	Höhlung in einem Obstbaum	13
Abbildung 5:	alte Gartenlaube, Südostgrenze B-Plangebiet	13
Abbildung 6:	alte Gartenlaube, Ostgrenze B-Plangebiet	13
Tabellenve	rzeichnis	
Tabelle 1:	Biotoptypen des Untersuchungsraumes	6
Tabelle 2:	Brutvogelarten B-Plangebiet "NORMA Bismarckstraße", Stadt Tangerhütte 2018	10
Tabelle 3:	Anhang IV-Arten Gefäßpflanzen	15
Tabelle 4:	Anhang IV-Arten Libellen	16
Tabelle 5:	Anhang IV-Arten Käfer	16
Tabelle 6:	Anhang IV-Arten Tag und Nachtfalter	17
Tabelle 7:	Anhang IV-Arten Weichtiere / Mollusken	19
Tabelle 8:	Anhang IV-Arten Amphibien	19
Tabelle 9:	Anhang IV-Arten Reptilien	19
Tabelle 10:	Anhang IV-Arten Säugetiere	20
Tabelle 11:	FCS-Maßnahme Fledermäuse – Fledermauskästen an Bäumen	23

1 Veranlassung und Vorgehensweise

Dem Ingenieurbüro Ellmann/Schulze wurde der Auftrag erteilt, eine naturschutzfachliche Eingriffsbewertung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "NORMA Bismarckstraße" in Tangerhütte, Landkreis Stendal, durchzuführen. Mit der Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplanes wurde das Büro Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH beauftragt.

Für das ca. 1,7 ha große B-Plangebiet im zentralen Teil des Stadtgebiets sind sämtliche umweltrelevanten Auswirkungen – hier die artenschutzrechtlichen Belange - zu prüfen.

Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten (streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, europäische Vogelarten) zu überprüfen.

Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienten als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag:

- Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409EWG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Vogelschutzrichtlinie)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABI. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (AbI. EU Nr. L 284 S. 1)
- 3. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) 16.02.2005
- 4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
- 5. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 6 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 659, 662)

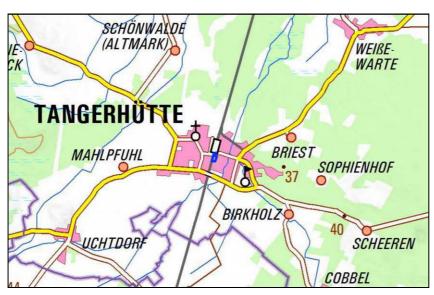


Abbildung 1: Lage des B-Plan-Gebietes im Stadtzentrum von Tangerhütte (Quelle: Th. Jansen Ortsplanung)

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es primär, ob das geplante Vorhaben bzw. die dem Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

2 Datengrundlage / Methodik

2.1 Allgemeine Angaben

Für die vorliegende Artenschutzprüfung sind besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten aus folgenden Quellen zu berücksichtigen:

- FFH-Richtlinie, Anhang IV
- Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalten 2 und 3)
- Europäische Vogelarten

Nicht alle der streng geschützten Arten müssen automatisch einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Es findet eine artenschutzrechtliche Vorprüfung statt, bei der die Überschreitung der so genannten Relevanzschwelle geprüft wird. Das bedeutet, wenn eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit einer Art durch das jeweilige Projekt ausgeschlossen werden kann, muss keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

In einem weiteren Schritt wird die einzelartbezogene Bestandssituation der Art im Untersuchungsraum untersucht, um die Arten bzw. Artengruppen zu ermitteln, die tatsächlich von dem jeweiligen Plan oder Vorhaben betroffen sind. Anschließend wird bezüglich dieser Arten eine Prognose zur Erfüllung möglicher Verbotstatbestände aufgestellt. Werden diese erfüllt, wird versucht, Maßnahmen zur Vermeidung einer prognostizierten Störung oder Beeinträchtigung zu finden. Gegebenenfalls werden zusätzlich funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgelegt.

Können Vermeidungsmaßnahmen nicht dazu beitragen, die Erfüllung der Verbotstatbestände zu verhindern, muss eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Dazu ist darzulegen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach artenschutzrechtlichen Verboten erfüllt werden können. Weiterhin muss der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der jeweilig betroffenen Arten beschrieben werden. Wenn nötig müssen weitergehende Maßnahmen zum Schutz des günstigsten Erhaltungszustandes erarbeitet werden.

Liegt ein ungünstiger Erhaltungszustand vor, muss sichergestellt werden, dass eine weitere Verschlechterung durch Hilfsmaßnahmen verhindert werden kann bzw. die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes erreicht werden kann. Weiterhin muss eine Prüfung zumutbarer Alternativen stattfinden.

Dem AFB brauchen jedoch die Arten nicht unterzogen werden, für die eine Einwirkung durch das jeweilige Projekt oder durch Nichtvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurde ein Auswahlverfahren durchgeführt, das auf die Kenntnis der regionalen Verbreitung, der Berücksichtigung von Habitatansprüchen und der Auswertung von Fachliteratur beruht.

Im Rahmen des durchgeführten AFB erfolgt für den hier vorliegenden Vorentwurf eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange anhand der durchgeführten faunistischen Kartierungen sowie weiterer Potentialabschätzungen.

2.2 Biotoptypen

Die Biotoptypen des Untersuchungsraumes wurden nach dem Schlüssel des Landes Sachsen-Anhalt auf der Basis von Luftbildern kartiert. Außerdem wurde eine kleinteiligere Kartierung durch zusätzliche Begehungen am 30.11.2017 und 13.06.2018 vorgenommen.

In der Karte Anlage 2 des Umweltberichtes ist die Lage der einzelnen Biotoptypen dargestellt.

Die Vegetation ist ein wesentliches Strukturelement einer Landschaft. Über die Besiedlung mit Pflanzengesellschaften können Aussagen zu Nährstoff- und Nutzungsverhältnissen, aber auch zu Störungen und Belastungen getroffen werden.

Das Vorkommen gefährdeter Arten und Pflanzengesellschaften, aber auch kennzeichnender und charakteristischer Vegetationsstrukturen gibt Auskunft zum gegenwärtigen Gefährdungsgrad und zu Entwicklungsmöglichkeiten der Vegetation.

Die Bezeichnung der einzelnen Biotope wurde nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt¹ sowie dem Katalog der Biotoptypen und Nutzungstypen für cir-luftbildgestützte Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Land Sachsen-Anhalt² vorgenommen.

Folgende Biotoptypen sind für den Planungsraum (Plangebiet und Flächen angrenzend) relevant.

Tabelle 1: Biotoptypen des Untersuchungsraumes

Biotop- code	Biotoptyp / Lebensraumtyp (LRT)	Schutz §§ 29 u. 30 BNatSchG / §§ 21 u. 22 NatSchG LSA ³	FFH-LRT	Lage / Bemerkung
BS / BSs	Siedlungsstrukturen, städtisch geprägt			Stadtlage Tangerhütte im Zufahrtbereich zum Bahnhof
VSB / BVs	Straße (versiegelt)			Bismarckstraße und Zuwegung zu den Parkflächen, Bushaltestellen des Bahnhofs
VSA / BVs	Straße teilversiegelt			Alle Parkflächen; Niederschlagswasser wird in angrenzende Grünflächen geleitet
GSA / KGt	Unversiegelte Grünflächen des Straßen- / Parkraumes / Bankette			Artenarme Grünflächen, teilweise als Mulde ausgebildet; östliche Grünflächen um die Gartenanlage
URA / KSt	Ruderalflur			Aufgeschütteter Hügel mit ruderaler Vegetationsausstattung; ungenutzt, kennzeichnende Arten (u.a.):
				Kanad. Goldrute, Landreitgras, Schafgarbe, Quecke, Einj. Rispengras, Beifuß, Waldrebe,

¹ MBL. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004

² Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.1992.

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA). Vom 10. Dezember 2010.

Biotop- code	Biotoptyp / Lebensraumtyp (LRT)	Schutz §§ 29 u. 30 BNatSchG / §§ 21 u. 22 NatSchG LSA ³	FFH-LRT	Lage / Bemerkung
				Sukzession
AKA / BGge AKE / BGge	Bauerngarten, Kleingartenanlage, teilweise aufgelassen, strukturreich			Im östlichen Teil des B- Plangebiets; einzelne kleine Gebäude; ruderale Vegetation, Reste von gärtnerischen Zier- und Kulturpflanzen; einzelne ältere Obstgehölze und weitere Baumarten Kennzeichnende Arten: Walnuss, Birne, Apfel, Pflaume, Fichte, Kiefer, weitere Koniferen, Brombeere, Heckenrose, Waldrebe, Knöterich (Neophyt), Ziersträucher, Landreitgras,
HEC	Baumgruppe, heimische			Goldrute Esche, Birke, Ulme, Eiche;
	Arten			Jungaufwuchs
HEX	Sonstiger Einzelbaum			Alte Pyramidenpappel im nordöstlichen Teil des B- Plangebiets (Stammdurchmesser ca. 80 cm)

Die wesentlichen Biotoptypen aus Tabelle 1 werden im anliegenden Umweltbericht näher charakterisiert sowie fotografisch dokumentiert.

2.3 Erfassung der Brutvogelfauna

Methodik

Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet des östlichen Bebauungsplanes mit den aufgelassenen Gartenflächen sowie die angrenzenden Flächen wurden nach den Vorgaben der *Revierkartierungsmethode*⁴ und den Angaben aus SÜDBECK et al. (2005)⁵ mehrmals begangen. Aufgrund des nur eingeschränkt möglichen Artenspektrums innerhalb des Plangebiets konnte die Anzahl der Termine reduziert werden. Die Größe des Untersuchungsgebietes (UG) nahm ca. 1,0 ha ein.

Untersuchungsumfang

Das Gesamtgebiet wurde zu folgenden 4 Terminen begangen:

21.03.2018, 08.30 – 09.30 Uhr	Brutvogelkartierung, Spechtkontrolle
11.04.2018, 07.00 – 08.30 Uhr	Brutvogelkartierung
01.06.2018, 06.00 - 07.30 Uhr	Brutvogelkartierung
13.06.2018, 07.00 – 08.30 Uhr	Brutvogelkartierung

Bei der ersten Begehung erfolgte eine Prüfung der Untersuchungsflächen auf Habitatbedingungen für Eulenarten, insbesondere für den *Waldkauz* und die *Waldohreule*. Hierzu erfolgte eine eingehende Prüfung der Baumbestände im blattlosen Zustand, z.T. mit einem Fernglas Zeiss 10x40. Die Prüfung ergab keine geeigneten Habitatbäume innerhalb des B-Plangebiets, so dass keine gesonderte Abenderfassung von Eulenarten erfolgte.

Bei den Morgenkartierungen wurde auf das Verhören der Gesänge sowie auf Sichtbeobachtungen von revier- und brutanzeigendem Verhalten der Vögel geachtet. Als potentielle *Brutvögel*, d.h. Individuen, die voraussichtlich im angetroffenen Raum zur Brut schreiten, wurden gewertet, wenn zumindest eine der folgenden Verhaltensweisen der Vögel registriert wurde:

- zweimalige Feststellung eines singenden M\u00e4nnchens an einem Ort
- Warnverhalten
- Futter- / nistmaterialtragende Alttiere
- Befliegen eines Nestes / Höhle
- gesehene Jungvögel

Weiterhin wurden Arten, bei denen die angegebenen Kriterien nicht beobachtet werden konnten, die sich aber zur betreffenden Zeit am geeigneten Brutort aufhielten, als *Brutzeitfeststellung* gewertet.

Wetterbedingungen

 Datum
 Uhrzeit
 Wetter

 21.03.2018
 08.30 – 09.30 Uhr
 Sonne, - 1 °C, kein Wind

 11.04.2018
 07.00 – 08.30 Uhr
 bedeckt, heiter, kurzer Schauer, 10 °C, kein Wind

 01.06.2018
 06.00 – 07.30 Uhr
 Sonne, 20 °C, kein Wind

⁴ BIBBY, COLIN J. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann. Radebeul.

⁵ Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.

Datum	Uhrzeit	Wetter
13.06.2018	07.00 – 08.30 Uhr	Bedeckt, heiter, 18 °C, Wind 1-2 (W)

Ergebnisse

Im Weiteren erfolgt die tabellarische Auflistung aller festgestellten Vogelarten.

In der folgenden Tabelle wird neben den Artnamen, dem Artkürzel sowie dem Status der Vogelart eine Zuordnung zu den europäischen Schutzkategorien der EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I⁶ vorgenommen. Des Weiteren erfolgt ein Abgleich der vorgefundenen Arten mit den Angaben der Bundesartenschutzverordnung⁷ und der Roten Liste des Bundeslandes Sachsen-Anhalt⁸.

Die farblich hervorgehobenen Arten wurden innerhalb der Flächen der Gartenbrache festgestellt, welche baulich verändert werden soll.

Legende Tabelle 2:

EU-VR Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Anhang I BArtSchV Bundesartenschutzverordnung + streng geschützte Arten

RL-LSA Rote Liste Sachsen-Anhalt (1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 =

gefährdet, V = Vorwarnliste)

B, BN Gesangsrevier / potentieller Brutvogel, Brutnachweis

BZF, NG Brutzeitfeststellung, Nahrungsgast

Rev. Brutrevier BP Brutpaar

sM singendes Männchen

⁶ Richtlinie des Rates vom 02.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

⁷ Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (16.05.2005).

⁸ ORNITHOLOGENVERBAND SACHSEN-ANHALT E.V. (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt. Band 22, Sonderheft 2017.

Tabelle 2: Brutvogelarten B-Plangebiet "NORMA Bismarckstraße", Stadt Tangerhütte 2018

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG + ca. 50 m Radius	Kürzel in Karte	Eintrag EU- VR Anhang I	BArtSchV	RL-LSA (2017)	Bemerkung
Ringeltaube	Columba palumbus	В	Rt				1 Rev. innerhalb des B-Plangebiets in verwilderten Gartenflächen
Buntspecht	Dendrocopus major	BZF	Bsp				Einmalige Feststellung in kleiner Waldfläche südl. des B-Plangebiets
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	В	Zk				Brutvogel der kleinen Waldfläche südl. des B-Plangebiets
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	В	Rk				2 Rev. innerhalb des UG; 1 Rev. innerhalb des B-Plangebiets in verwilderten Gartenflächen
Amsel	Turdus merula	BN, B	Am				2 Rev. in angrenzenden Gehölzbeständen
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	В	Mö				2 Rev. innerhalb des UG; 1 Rev. innerhalb des B-Plangebiets in verwilderten Gartenflächen
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	В	Zi				2 Rev. innerhalb des UG; 1 Rev. innerhalb des B-Plangebiets in verwilderten Gartenflächen
Kohlmeise	Parus major	В	Km				2 Rev. innerhalb des UG, beide nur angrenzend
Nebelkrähe	Corvus cornix	NG	Nk				Nahrungssuchend auf Freiflächen im Bereich der Parkflächen
Star	Sturnus vulgaris	B, NG	S			V	1 Rev. südl. angrenzend in kleiner Waldfläche

Zusammenfassung der Tabelle 2:

Im Ergebnis der Erfassungen konnten insgesamt **10 Vogelarten** innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt werden.

Es konnte keine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie oder der Bundesartenschutzverordnung nachgewiesen werden.

In der Roten Liste Sachsen-Anhalts (2017) wird für das untersuchte Gebiet nur der *Star* in der Kategorie V – Vorwarnliste geführt.

Innerhalb des B-Plangebiets wurden keine Arten mit geschützten festen Niststätten festgestellt. Die im Bereich der alten Gartenanlage nachgewiesenen Arten Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp wechseln jährlich ihre Brutplätze und unterliegen somit nur innerhalb ihrer Brutzeit einem gesetzlichen Schutz.

Bei Beachtung einer Bauzeitenbeschränkung, die sämtliche Arbeiten im Bereich der Gartenbrache während der Zeit 01.03. bis 31.08. ausschließt, treten somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

2.4 Kontrollerfassung Zauneidechse

Methodik

Untersuchungsraum (UG)

Als einzig mögliche Habitatflächen der Art kamen besonnte, mit meist dichter ruderaler Vegetation bestandene Aufschüttungen im nördlichen Teil des B-Plangebiets in Betracht. Die aufgelassenen Gartenflächen zeigten eine sehr dichte Vegetation und teilweise Beschattung, die Verkehrs- und Parkflächen im westlichen Teil unterlagen einer intensiven Nutzung bzw. zeigten keine Habitatflächen.

Im Bereich der genannten Aufschüttung erfolgten Untersuchungen zur Gruppe der Reptilien.





Abbildung 2: Untersuchungsfläche Zauneidechse

Untersuchungsumfang 2018

Die Untersuchungen erfolgten bei günstiger warmer und sonniger Witterung. Die o.g. Strukturen wurden zu folgenden Terminen abgesucht:

01.06.2018, 08.00 - 09.00 Uhr Absucher

Absuchen von pot. Sonnenbadeplätzen

21.06.2018, 07.30 – 8.30 Uhr Absuchen von pot. Sonnenbadeplätzen, Suche nach

juv. Tieren

05.07.2018, 08.30 – 9.30 Uhr Absuchen von pot. Sonnenbadeplätzen, Suche nach

juv. Tieren

Wetterbedingungen

Datum	Uhrzeit	Wetter
01.06.2018	08.00 – 09.00 Uhr	Sonne, 20 °C, kein Wind
21.06.2018	07.30 – 8.30 Uhr	Sonne, 20 °C, kein Wind
21.00.2010	07.30 - 0.30 0111	Oomie, 20 O, Kem Wind
05.07.2018	08.30 – 9.30 Uhr	Sonne, Schleierwolken, 18 °C, Wind 2 (W)

Ergebnisse

Im Ergebnis der Erfassungen gelang kein Nachweis der *Zauneidechse*. Als Hauptgrund wird die insgesamt sehr dichte, ruderale Vegetation angenommen. Wie die Abbildung 2 zeigt, fehlen artspezifisch wichtige, freie und vegetationsarme Areale. Weiterhin sind vertikale Strukturen, die mögliche Verstecke oder Überwinterungsplätze bieten oder auch sandige Flächen für die Eiablage nicht vorhanden.

Der Rückbau der Aufschüttungen führt somit nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

2.5 Potentialuntersuchung Fledermäuse

Methodik

Untersuchungsraum (UG)

Neben einer Nutzung als Jagdraum bietet das B-Plangebiet nur geringe Habitatflächen für die Artengruppe an. Der Fokus lag somit auf den aufgelassenen Gartenflächen mit z.T. älteren Obstbäumen sowie alten Gartenlauben. Mit einbezogen wurde auch die alte Pyramidenpappel im nordöstlichen B-Plangebiet.





Abbildung 3: Ansicht Gartenbrache, Blick Süd



Abbildung 5: alte Gartenlaube, Südostgrenze B-Plangebiet

Abbildung 4: Höhlung in einem Obstbaum



Abbildung 6: alte Gartenlaube, Ostgrenze B-Plangebiet

Untersuchungsumfang 2018

Die Untersuchung der o.g. Strukturen erfolgte im Zuge der Biotoperfassung am 13.06.2018.

Schwerpunkt der Untersuchungen war das Auffinden von aktuellen Quartierstandorten in dem von der erforderlichen Rodung betroffenen Baumbestand sowie den abzureißenden Gartenlauben. Hierbei wurden sämtliche vom Boden aus erreichbare und als gewinnträchtig eingestuften Bereiche per Taschenlampe bzw. Spiegel eingehender auf einen Besatz mit Fledermäusen untersucht.

Ergebnisse

Es wurden keine lebenden Chiropteren in den Bäumen oder den Gartenlauben festgestellt. Es wurden weiterhin auch keine Kot- oder Urinspuren im Bereich der vorhandenen Baumhöhle des Obstbaumes oder den Gebäuden festgestellt.

Im Bereich der zu rodenden Bäume wurde ein Obstbaum mit einem guten Quartierpotenzial für Fledermäuse festgestellt (Höhlung, vgl. Abb. 8).

Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass hier lediglich eine Erfassung potenzieller Quartierstrukturen ohne weitere Hilfsmittel (z. B. Hubsteiger) vorgenommen werden konnte. Es liegen zudem keine Daten darüber vor, inwieweit die betroffenen ehemaligen Gartenflächen über den Jahresverlauf Jagdhabitat für die lokal ansässigen Fledermausarten ist.

Aus o.g. Gründen erscheint es aus gutachterlicher Sicht erforderlich, entweder tiefergehende Untersuchungen zu empfehlen, oder aber die Folgen des Eingriffs modellhaft einzuschätzen (Worst-Case-Szenario).

3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "NORMA Bismarckstraße" ist die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.200 qm sowie den ergänzenden Sortimenten (Bäcker und Fleischer mit 200 qm, Post/Tabak/Lotto mit 100 qm).

Das Vorhaben stellt keine Neuansiedlung sondern eine Verlagerung eines vorhandenen Marktes aus der Randlage an der Birkholzer Chaussee in die Innenstadt dar.

(...)

Der Lebensmitteldiscounter beabsichtigt seinen derzeitigen Standort an der Birkholzer Chaussee (L 31) aufzugeben. Die Neuansiedlung im Bereich der Bismarckstraße / Bahnhofsvorplatz bietet dem Lebensmitteldiscounter verbessert die Versorgungsstruktur in der Innenstadt der Stadt Tangerhütte und erhöht die Kundenfrequenz in der Innenstadt.

Relevante Projektwirkungen

- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotoptypen und Fauna bestehen potentiell in:
 - Neuversiegelung von unversiegelten Flächen
 - Beseitigung von ruderalen Vegetationsbeständen und Gehölzen
 - Rückbau / Einebnung von Aufschüttungen
 - Anlagenbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten geschützter Tierarten (Fledermäuse); potentiell Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
 - Baubedingte Störung von Tierarten (Vögel)

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für alle untersuchten sowie potentiell relevanten Artengruppen bzw. Arten des B-Plangebietes sowie den relevanten angrenzenden Flächen.

Die Grundlage der Bewertung sind die erhobenen Daten zu den Habitaten (Biotoptypenkartierung) sowie die faunistischen Erfassungen.

Arterfassungen erfolgten gemäß den Vor-Ort-Bedingungen für die Artengruppe der Brutvögel sowie im Bereich des aufgeschütteten Hügels für Reptilien (Zauneidechse). Für erstere Artengruppe konnte das Untersuchungsgebiet auf die verwilderten Gartenbereiche fokussiert werden, da die Parkflächen in Bahnhofsnähe zum einen keine Habitate für Vogelarten bieten bzw. zum anderen planerisch nicht verändert werden. Die Erfassungen erfolgten wie auch für die Art Zauneidechse im Jahr 2018.

Für alle weiteren Artengruppen wie z.B. Fledermäuse erfolgten Potentialabschätzungen aufgrund der gegebenen Habitatbedingungen.

Für alle übrigen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten erfolgt eine Relevanzprüfung anhand ihrer artspezifischen Habitatbedingungen. Die betreffenden Daten zu den zu prüfenden Arten wurden der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN, abgerufen im März 2017)⁹ entnommen. Im Folgenden wird eine Zusammenfassung der relevanten Arten nach Artengruppen gegeben.

In der Karte Anlage 1 werden die Ergebnisse der Erfassungen dargestellt.

-

⁹ www.ffh-anhang4.bfn.de

4.1 Gefäßpflanzen

Tabelle 3: Anhang IV-Arten Gefäßpflanzen¹⁰

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Stipa pulcherrima ssp. bavarica	Bayerisches Federgras
Adenophora liliifolia	Becherglocke
Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut
Gentianella bohemica	Böhmischer Enzian
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergissmeinnicht
Asplenium adulterinum	Braungrüner Strichfarn
Bromus grossus	Dicke Trespe
Botrychium simplex)	Einfacher Rautenfarn
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh
Pulsatilla grandis	Große Kuhschelle
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel
Marsilea quadrifolia	Kleefarn
Apium repens	Kriechender Sellerie
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras
Oenanthe conioides	Schierlings-Wasserfenchel
Artemisia laciniata	Schlitzblättriger Beifuß
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut
Spiranthes aestivalis	Sommer-Drehwurz
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt
Aldrovanda vesiculosa	Wasserfalle

Die genannten 28 Arten (Anhang IV FFH-RL) sind im Projektgebiet sowie in dessen Wirkbereich nicht festgestellt worden bzw. sind die dort vorherrschenden Biotopbedingungen nicht für ein Vorkommen geeignet.

-

¹⁰ Quelle: BfN 2017

Bewertung:

Eine Beeinträchtigung der geschützten Pflanzenarten ist durch das Vorhaben nicht möglich. Eine potentiell bau-, betriebs- oder anlagenbedingte Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

4.2 Wirbellose

Libellen

Tabelle 4: Anhang IV-Arten Libellen

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer
Oxygastra curtisii	Gekielte Smaragdlibelle
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer

Bewertung:

Nachweise der aufgeführten Anhang IV – Arten sind im Plangebiet nicht möglich. Oberflächengewässer sind im betreffenden Plangebiet nicht vorhanden.

Es kann somit festgehalten werden, dass es bezüglich der Libellenfauna nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann.

<u>Käfer</u>

Tabelle 5: Anhang IV-Arten Käfer

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Rosalia alpina	Alpenbock
Dytiscus latissimus	Breitrand
Osmoderma eremita	Eremit
Buprestis splendens	Goldstreifiger Prachtkäfer
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock
Phryganophilus ruficollis	Rothalsiger Düsterkäfer
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer

Neben den seltenen Käferarten bzw. regional eng begrenzten Vorkommen besitzen die im Anhang IV aufgeführten, geschützten Wasserkäfer (Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) keine Lebensraumbedingungen im Plangebiet. Die beiden gewässergebundenen Käferarten kommen i.d.R. in größeren, schwach bis mäßig eutrophen Standgewässern vor.

Die Holzkäferarten *Heldbock* und *Eremit* besiedeln alte Eichen bzw. alte Laubbäume. Entsprechend geeignete Habitate konnten im B-Plangebiet nicht festgestellt werden. Auch die alte Pappel blieb nach eingehender Untersuchung ohne geeignete Habitatelemente.

Habitatbedingungen sind somit für beide Käfer-Artengruppen nicht gegeben, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor.

Tag- und Nachtfalter

Eine spezielle Prüfung der Vorkommen erfolgte nur in Beziehung zu den Lebensraumansprüchen der Arten.

Tabelle 6: Anhang IV-Arten Tag und Nachtfalter

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Lebensraum ¹¹	Mögliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Parnassius apollo	Apollofalter	Der Apollofalter lebt in offenen Felslandschaften, in denen die Felsritzen und Vorsprünge mit typischen Pflanzenarten der Felsen besetzt sind.	
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Der Blauschillernde Feuerfalter besiedelt vor allem brachliegende oder randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen	Deutschland bekannt - nicht relevant
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und der Roten Knotenameise (Myrmica rubra). Pflanzenart nicht im Bereich des Vorhabens vorhanden;	Nicht relevant
Euphydryas maturna	Eschen- Scheckenfalter	Er ist an das Vorkommen von Eschen in warmen, feuchten und lichten Waldbeständen und Grünland-Waldinsel-Mosaiken gebunden	
Lopinga achine	Gelbringfalter	ausgeprägte Art lichter Wälder	Nicht relevant
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Die Eiablage erfolgt an verschiedenen Ampfer-Arten; zum Teil sind sie sehr stark auf den Fluss-Ampfer als Raupennahrung spezialisiert, in anderen Regionen können sie aber auch andere Ampfer-Arten nutzen.	(BfN); nicht relevant

¹¹ Quelle: BfN 2012

_

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Lebensraum ¹¹	Mögliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Gortyna borelii lunata	Haarstrangwurzele ule	eng an ihre einzige Raupenfutterpflanze, den Arznei-Haarstrang, gebunden	
Eriogaster catax	Heckenwollafter	gut besonnte Schlehen in geschützter und etwas luftfeuchter Lage werden bevorzugt besiedelt	
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	frische bis (wechsel-) feuchte Wiesen mit dem Großen Wiesenknopf (Eiablagepflanze);	des Vorhabens vorhanden.
Coenonympha oedippus	Moor- Wiesenvögelchen	Nur Einzelstandort in Bayern.	Nicht relevant
Proserpinus proserpina	Nacht- kerzenschwärmer	Die Pflanzenarten (Nachtkerzen- / Weidenröschenarten) wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen Standorten und müssen zudem gut besonnt sein.	dos Vorbabons vorbandon
Zerynthia polyxena	Osterluzeifalter	Nur Einzelstandorte in Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg.	Nicht relevant
Maculinea arion	Quendel- Ameisenbläuling	Meist auf Magerrasen, Voraussetzungen für sein Vorkommen sind das Vorhandensein seiner Raupenfutterpflanzen (Thymian oder Dost) und seiner Wirtsameisen, meist der Knotenameise;	
Colias myrmidone	Regensburger Gelbling	Seit 2001 ausgestorben.	Nicht relevant
Parnassius mnemosyne		Die letzten Vorkommen in Deutschland befinden sich in den Alpen, auf der Schwäbischen Alb und in der Rhön	
Coenonympha hero	Wald- Wiesenvögelchen	eng an (meist ungemähte) Waldwiesen gebunden	Nicht relevant

Bewertung:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Anhang IV geführten Schmetterlingsarten liegt nicht vor.

Weichtiere / Mollusken

Tabelle 7: Anhang IV-Arten Weichtiere / Mollusken

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel

Bewertung:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Anhang IV geführten Weichtiere kann ausgeschlossen werden. Entsprechende Habitate sind nicht vorhanden bzw. werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.3 Amphibien

Tabelle 8: Anhang IV-Arten Amphibien¹²

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Triturus carnifex	Alpen-Kammmolch
Salamandra atra	Alpensalamander
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte
Bombina variegata	Gelbbauchunke
Triturus cristatus	Kammmolch
Pelophylax (= Rana) lessonae	Kleiner Wasserfrosch
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
Bufo calamita	Kreuzkröte
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch
Rana arvalis	Moorfrosch
Bombina bombina	Rotbauchunke
Rana dalmatina	Springfrosch
Bufo viridis	Wechselkröte

Bewertung

Geeignete Lebensräume wie z.B. Laichgewässer oder Winterquartiere sind in den Plangebietsflächen sowie im relevanten Umfeld nicht vorhanden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

4.4 Reptilien

Tabelle 9: Anhang IV-Arten Reptilien¹³

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Zamenis longissimus	Äskulapnatter
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte

¹² Quelle: BfN 2017

13 Quelle: BfN 2011

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Podarcis muralis	Mauereidechse
Lacerta viridis	Östliche Smaragdeidechse
Coronella austriaca	Glatt-/Schlingnatter
Natrix tessellata	Würfelnatter
Lacerta agilis	Zauneidechse

Bewertung

Die B-Planflächen einschließlich der untersuchten Ruderalflächen des aufgeschütteten Hügels sind aufgrund ihres dichten Bewuchses in Verbindung mit dem Fehlen weiterer Habitatelemente nicht als Fortpflanzungs- und Lebensstätte der o.g. Arten bzw. für die *Zauneidechse* geeignet. Die Kontrollerfassungen ergaben hierzu keine Nachweise. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

4.5 Säugetiere

Tabelle 10: Anhang IV-Arten Säugetiere

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Bison bonasus	Wisent
Canis Iupus	Wolf
Castor fiber	Biber
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Felis sylvestris	Wildkatze
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter
Lynx lynx	Eurasischer Luchs
Muscardinus avellanarius	Haselmaus
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler
Nyctalus noctula	Abendsegler
Phocoena phocoena	Schweinswal
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Plecotus auritus	Braunes Langohr
Plecotus austriacus	Graues Langohr

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Sicista betulina	Waldbirkenmaus
Ursus arctos	Braunbär
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus

1. Biber / Fischotter

Bewertung

Ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

2. Fledermäuse

Bewertung

Für die als geeignet einzuschätzende Baumhöhle des Obstbaumes kann eine Quartiernutzung nicht ganz ausgeschlossen werden, so dass folgende Vorgehensweise vorgeschlagen wird:

Es ist eine Fällbegleitung vorzunehmen, die den benannten Obstbaum vor und nach der Fällung noch einmal komplett untersucht. Eventuell vorhandene Tiere sollten dabei entnommen und in einem geeigneten Bereich zwischengehältert und nach der Fällung freigelassen werden.

Als Ausgleich sind 5 Fledermauskasten-Typen im Bereich von verbleibenden Bäumen oder an den Gebäuden angebracht werden.

Der Verlust an innerstädtischen Jagdraum wird als nicht erheblich eingestuft, da insbesondere östlich angrenzend gleich ausgestattete Kleingartenflächen in größeren Umfang verbleiben werden. Die entsprechenden Flächen sind zudem im Flächennutzungsplan als Kleingärten festgesetzt und somit gesichert.

Ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt bei Umsetzung der Maßnahmen somit nicht vor.

4.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Bewertung Brutvögel

Bau-, betriebs- oder anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind für folgende Arten möglich.

gebäudebrütende Arten

nicht vorhanden.

Baum- und gebüschbrütende Arten

Ringeltaube, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen durch den Wegfall der Gartenbrache werden aufgrund des kommunen Artenspektrums nicht erwartet. Die 4 Arten, die innerhalb der B-Planflächen als Brutvögel nachgewiesen wurden, gelten wie die angrenzend festgestellten Arten allgemein als häufig und lokal ungefährdet. Es ist davon auszugehen, dass sie künftig die angrenzend verbleibenden Gehölzflächen als Brut- und Lebensstätte nutzen.

Weiterhin sind **baubedingte** Beeinträchtigungen für alle festgestellten Brutvögel innerhalb der Baugrenzen möglich, wenn Schnittmaßnahmen an Gehölzen innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

<u>Fazit</u>: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Beachtung des Zeitraums des Gehölzschutzes (Fällungen nur im Zeitraum 01.10. – 28.02. eines jeden Jahres) nicht eintreten.

5 Weiterer Untersuchungsbedarf

Nach Beendigung der Kartierung und Vorliegen der Erfassungsergebnisse wird ein weiterer Untersuchungsbedarf bei Beachtung der o.g. Maßnahmen für Vogelarten bzw. für eine andere Art oder Artengruppe nicht für notwendig angesehen.

6 Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Artenschutzmaßnahmen

Brutvögel

Bauzeitenregelung – V/M 1

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG (= Tötung und Störung von Tieren) zu vermeiden ist der Rückbau der Flächen der Gartenbrache nur außerhalb der Brutzeit der betreffenden Arten durchzuführen. Demnach sind die Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen, kann der Verbotstatbestand nicht eintreten.

Fledermäuse

<u>Vorkommen / Beeinträchtigung:</u> Verlust von potentiellen Quartierstandorten in einem Obstbaum.

<u>Baubedingte Wirkung:</u> Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden ist eine Fällbegleitung vorzusehen. Durch einen Fachgutachter ist der Baum vor einer Fällung hinsichtlich eines Besatzes an Fledermäusen zu untersuchen. Bei Nachweisen sind Tiere artgerecht zu bergen und in geeignete Ersatzquartiere zu verbringen (V/M 2).

FCS-Maßnahme 1: Montage von 5 Fledermauskästen

Ersatzquartiere Fledermäuse – FCS-Maßnahmen

Montage von 5 Fledermauskästen folgender Modelle (Fa. Hasselfeldt o. glw.) an verbleibenden Bäumen des B-Plangebiets.

Fällbegleitung – V/M 2

Fällbegleitung durch einen Fledermaus-Fachgutachter Baum Nr. 9

Tabelle 11: FCS-Maßnahme Fledermäuse – Fledermauskästen an Bäumen

Tabelle 11. 1 Go Mabhaillie i leachthadae			
Kastentyp (Fa. Hasselfeldt o. glw.	Art des Kastens / Begünstigte Arten / Maße / Gewicht	Anzahl	Foto (Quelle: Fa. Hasselfeldt)
Fledermaus- Großraumhöhle	Wochenstubenquartier u.a. Große Abendsegler, Fransenfledermaus, Braunes Langohr B 24cm, H 36cm, T 18cm / 8 kg	1	
Fledermaus- Spaltenkasten	Spaltensommerquartier zum Schutz von z.B. Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Rauhhautfledermaus H 40 cm, B 28 cm, T 8 cm /	2	
Fledermaushöhle 12 mm Einflug	Sommerquartier zum Schutz von z.B. Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Braunes Langohr H 25 cm, B 18 cm, T 27 cm / 6 kg	1	
Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 14 mm Einflug	Sommerquartier für u.a Braunes Langohr oder Abendsegler auch für z.B. Mausohr, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus H 25 cm, B 18 cm, T 27 cm / 6 kg	1	
		5	

Anzahl: 5 Stck

Anbringort: an geeigneten Bäumen des SO Einzelhandels

Zeitpunkt: Anbringen vor der Fällung des Obstbaumes

Nachweis: Die angebrachten Niststätten sind mit Foto sowie Lagenachweis der Unteren

Naturschutzbehörde vorzulegen.

7 Ausgleichsmaßnahme Gebäudeabriss A1

Für den Ausgleich von Eingriffen aus dem B-Planvorhaben ist der Abriss von Gebäude- und Lagerflächen der ehemaligen Rossmannfiliale im Norden des B-Plangebiets geplant. Der Abriss ist auf den folgenden Flurstücken vorgesehen:

194, 228, 229

Auf den Flächen ist der komplette Abriss des Wohn- und Geschäftshauses einschließlich angrenzender Lagerareale vorgesehen. Die Gesamtfläche nimmt rund 1.000 m² ein.

Die Gebäude sowie angrenzenden Flächen wurden am 01.06.2020 hinsichtlich möglicher Habitate von streng geschützten Tieren abgesucht. Ein Zutritt ins Innere war dabei nicht möglich.

Folgende Ergebnisse liegen vor:

- 1. Ein Nachweis von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von europäischen Vogelarten gelang nicht. Die festgestellte Dachöffnung ist nach eigener Ansicht nicht für einen Einflug von Vogelarten wie Eulen oder z.B. Hausrotschwanz geeignet.
- 2. Durch den fehlenden Zutritt in Innere, insbesondere zum Dachboden mit Zuflugmöglichkeit im Dachraum (vgl. Foto), konnte eine abschließende Beurteilung für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erfolgen und muss noch vor dem Abriss nachgeholt werden (Maßnahme V/M 3). Ggf. weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen sind bei Vorliegen dieser Ergebnisse durchzuführen

Fotodokumentation 01.06.2020



Ansicht Bismarckstraße



Giebelseite mit möglicher Öffnu Fledermäuse zum Dachboden

Öffnung für



Ansicht nach Nordost; gesamtes Areal des Abrisses

